

**IHKN-Stellungnahme zum Bauordnungsrecht, Bauprodukte,
Baunormen; Beteiligung zu dem Entwurf eines Runderlasses zu den
Ausführungsempfehlungen zu § 47 NBauO; Aufhebung des RdErl. d.
MS vom 06.07.2016 (Nds. MBl. S. 714), geändert mit dem RdErl. d.
MS vom 28.07.2016 (Nds. MBl. S. 806) - VORIS 21072**

Für das Niedersächsische Ministerium für Umwelt, Energie, Bauen und Klimaschutz

Sehr geehrte Damen und Herren,

vielen Dank, dass Sie der IHK Niedersachsen Gelegenheit geben, zu den Ausführungsempfehlungen zu § 47 der Niedersächsischen Bauordnung (NBauO) eine Stellungnahme abzugeben.

Die Schaffung günstigen Wohnraums ist gegenwärtig ein großes gesellschaftliches Anliegen, und tatsächlich werden die Vorgaben zur Schaffung von Stellplätzen immer wieder als Kostentreiber benannt. Genauso richtig ist aber, dass mit jedem Bauwerk auch Verkehrslasten entstehen, zu deren Bewältigung die Nutznießer des Projektes einen Beitrag leisten sollten. Andernfalls würden die Lasten Anliegern oder der Gemeinschaft der Steuerzahler aufgebürdet.

Aus unserer Sicht unterstreichen die geplanten Ausführungsempfehlungen, dass die bestehenden Regelungen für die Kommunen ausreichend Spielraum und Flexibilität bieten sollen, um auf ihre jeweils spezifischen Herausforderungen zu reagieren. Diese sehen in Großstädten mit gut entwickeltem ÖPNV vollkommen anders aus als im ländlichen Raum. Die vorliegenden Ausführungsbestimmungen berücksichtigen diesen Sachverhalt und machen deutlich, dass die Richtzahl eine Richtschnur und Orientierungshilfe darstellt, und der tatsächliche Bedarf maßgeblich für die Stellplatzbemessung sein sollte. Dieses begrüßen wir ausdrücklich.

Die vorgesehene Ausweitung der Richtzahlspanne von 1 bis 1,5 Einstellplätze/Wohnung auf 0,5 bis 2 Einstellplätze wird bei uns ebenso kontrovers diskutiert wie in dem von Ihnen im Anschreiben erwähnten „Bündnis für bezahlbares Wohnen in Niedersachsen“. Das Ansinnen, die bestehende Flexibilität noch zu erweitern, ist nachvollziehbar, andererseits scheint dies doch eher deklaratorisch zu

sein. Wie schon oben gesagt, handelt es sich nur um einen Richtwert, bei dessen Anwendung die Kommunen auch heute jeden Spielraum haben. Hinzu kommt, dass eine größere Spanne eigentlich dem Sinn eines Richt- und Orientierungswertes widerspricht. Je größer die Spanne, umso weniger Orientierung bietet sie.

Die Richtwerte für andere Verkehrsquellen halten wir für plausibel. Wir unterstützen, dass bei der Verkehrsquelle Verkaufsstätten die Richtzahlen beibehalten werden. Der in vielen Städten betriebene Rückbau von innerstädtischen Parkflächen wird vom dort ansässigen Einzelhandel, der sehr stark auf automobile Kunden angewiesen ist, teils als existenzgefährdend eingestuft. Hier würde eine Absenkung der Richtzahlgrößen oder gar eine gänzliche Abschaffung der bestehenden Verpflichtungen sicher als kontraproduktiv eingeordnet.

Aus unserer Sicht ist in den Ausführungsbestimmungen auch die zunehmende Bedeutung der E-Mobilität zu berücksichtigen. So wird sich u. a. die im Juli 2018 beschlossene EU Richtlinie für Gebäudeeffizienz, nach der zukünftig E-Ladesäulen an Nichtwohngebäuden verpflichtend sein sollen, auf die Größe und Nutzung von Stellplatzflächen, die nicht Wohngebäuden dienen, auswirken. Wir empfehlen deshalb, in den Ausführungsbestimmungen einen Passus aufzunehmen, der klargestellt, dass E-Ladesäulenplätze auf die Gesamtzahl der Einstellplätze anzurechnen sind.

Für Fragen stehen wir gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen



Christian Bebek
IHKN-Sprecher Raumordnung und Regionalpolitik

Für Rückfragen:
IHK Niedersachsen (IHKN)
Schiffgraben 57
30175 Hannover
Tel. 0511 920901-10
Mail: info@ihk-n.de